

Balingen, 03.11.2020

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

öffentlich

am 24.11.2020

Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl eines Vertreters und eines Stellvertreters der Stadt Balingen in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb

Anlagen

- 1 - Verbandssatzung
- 2 - Besetzungsvorschlag - Tischvorlage

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Besetzungsvorschlag gem. Anlage 2 für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb zu.
2. Der Gemeinderat stimmt im Wege der Einigung gemäß § 40 GemO der Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb gem. Besetzungsvorschlag (Anlage 2) zu.

Besonderer Hinweis:

Sollte keine Einigung zustande kommen, kann eine Wahl des Vertreters des Gemeinderats nur durch Wahl nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 37 Absatz 7 der Gemeindeordnung erfolgen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 29.09.2020 hat die Stadt Balingen dem Beitritt zum Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ zugestimmt. Die Vertretung der einzelnen Kommunen in der Verbandsversammlung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung.

Danach stellt die Stadt Balingen 2 Vertreter/innen, darunter den Oberbürgermeister kraft Amtes. Dies bedeutet, dass

- **ein/e weitere/r Vertreter/in sowie**
- **ein/e persönliche/r Stellvertreter/in,**

vom Gemeinderat zu wählen sind.

Oberbürgermeister Reitemann hat mit Schreiben vom 06.11.2020 die Fraktionen im Gemeinderat über die Berechnung zur Sitzzuteilung informiert und um Rückmeldung mit Besetzungsvorschlag bis 19.11.2020 gebeten.

Der entsprechende Besetzungsvorschlag kann deshalb erst zum Sitzungstermin als Tischvorlage vorgelegt werden.

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Entsendung der Vertreter in die Verbandsversammlungen der Zweckverbände in der Regel **Einigung** erzielt wird. Einigung in dem Sinne, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im entsprechenden Verhältnis ihrer Vertretung auch in den Ausschüssen und in den Verbandsversammlungen zum Zuge kommen.

Beide Beschlussvorschläge gem. Ziffern 1 und 2 werden vom Gemeinderat durch offene Wahl (Akklamation) im Wege der **Einigung** vorgenommen.

Die Einigung als besondere Form der Beschlussfassung durch Wahl weicht insofern von der Regelung des § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung (hier genügt eine absolute bzw. einfache Mehrheit) ab, als die Einigung **Einstimmigkeit** verlangt.

Einstimmigkeit bedeutet, dass alle anwesenden Stimmberechtigten einschließlich des Oberbürgermeisters dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen. Stimmt nur ein/e Stimmberechtigte/r dagegen oder enthält sich ein/e Stimmberechtigte/r der Stimme, ist eine Einigung nicht zustande gekommen.

Markus Beilharz